

GIOVANNI BUTTARELLI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Udo HELMBRECHT
Exekutivdirektor
Europäische Agentur für Netz- und
Informationssicherheit (ENISA)
PF 1309
71001 Heraklion

Brüssel, 12. Januar 2015
GB/TS/sn/D(2015)0025 C 2011-1150
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge

Sehr geehrter Herr Helmbrecht,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) am 10. Dezember 2011 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Ferner nehmen wir die überarbeitete Meldung zur Kenntnis, die zusammen mit der entsprechenden Datenschutzerklärung am 3. September 2014 eingereicht wurde¹.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte des Vergabeverfahrens im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001² („die Verordnung“) stehen, wie in den Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge³ niedergelegt, und wir gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die den Vorschriften offenbar nicht in vollem Umfang Genüge tun.

¹ Auf Ersuchen des EDSB vom 23. März 2012.

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

³ Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDSB 2012-501).

1. Datenaufbewahrung. Der Meldung ist zu entnehmen, dass Daten erfolgreicher Bieter nach der Haushaltsentlastung fünf Jahre aufbewahrt werden, während Daten nicht erfolgreicher Bieter fünf Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags aufbewahrt werden. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Wir stellen fest, dass die bestehenden Fristen grundsätzlich als für Kontroll- und Prüfzwecke und/oder für das Einlegen aller in Frage kommenden Rechtsbehelfe erforderlich gelten können. Wie sind jedoch der Auffassung, dass Strafregisterauszüge nicht länger als zwei Jahre aufbewahrt werden sollten, damit der Europäische Rechnungshof seine Prüfung vornehmen kann⁴. Wie fordern die ENISA daher auf, für in elektronischer Form aufbewahrte Strafregisterauszüge eine solche Frist festzulegen.

2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person. Die Bieter werden in einer spezifischen Datenschutzerklärung informiert, die nach Billigung durch den EDSB in die Website der ENISA eingestellt wird.

Wir stellen fest, dass die Datenschutzerklärung alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung aufgeführten Angaben enthält. Allerdings führen die Angaben zur Rechtsgrundlage und zur Datenaufbewahrung in die Irre, da dort von der Haushaltsordnung⁵ und ihren Anwendungsbestimmungen⁶ die Rede ist, und da dort sieben Jahre nach Auftragsende als Frist für die Aufbewahrung von Daten der erfolgreichen Bieter genannt werden.

Wir fordern die ENISA daher auf, die bestehende Datenschutzerklärung folgendermaßen zu ändern:

- Ersatz des Verweises auf die Haushaltsordnung nebst Anwendungsbestimmungen durch einen Verweis auf die Haushaltsordnung der ENISA⁷,
- Überarbeitung der Informationen über die Aufbewahrung von Daten erfolgreicher Bieter im Lichte der oben erwähnten Informationen in der Meldung, also fünf Jahre nach der Haushaltsentlastung und zwei Jahre für in elektronischer Form aufbewahrte Auszüge aus dem Strafregister.

Die überarbeitete Datenschutzerklärung sollte dann, wie angekündigt, in die Website der ENISA eingestellt werden.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die ENISA sollte insbesondere

⁴ Siehe hierzu unser Schreiben vom 12. März 2013 an die Leitungen aller Organe und Einrichtungen der EU (EDSB 2011-0482).

⁵ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

⁷ Beschluss des Verwaltungsrats vom 7. Februar 2014 über die Haushaltsordnung der ENISA.

- für die in elektronischer Form aufbewahrten Strafregisterauszüge eine Höchstaufbewahrungsfrist von zwei Jahren festlegen;
- die spezifische Datenschutzerklärung in der oben geschilderten Weise überarbeiten;
- die überarbeitete Datenschutzerklärung in die Website der ENISA einstellen.

Die ENISA wird gebeten, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Giovanni BUTTARELLI
(gezeichnet)

Kopie: Herrn Konstantinos MOULINOS, DSB